

Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper)

Aufgrund des Sprengstoffgesetzes – SprengG – in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Straßen

Dorfstraße, Wischhofredder und Schoolredder im Ortsteil Wakendorf der Stadt Preetz

angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II über das ohnehin vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV) hinaus auch am

31.12.2007 und am 1.01.2008

in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht abgebrannt werden dürfen, und zwar:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Raketen) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, wie zum Beispiel Reetdachhäuser oder mit Dachpappe gedeckte Gebäude.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in einem Umkreis von mindestens 30 Metern von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des festgesetzten Umkreises pyrotechnische Gegenstände der Klasse II abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Preetz, den 08.11.2007

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider